

Gesundheits- und Berufspolitik

„Terminservice- und Versorgungsgesetz“ (TSVG)

Grundsätzliches Bekenntnis zur TI

Datenhoheit muss beim Patienten bleiben

Vertraulichkeit extrem gefährdet

KBV und KVen warnen vor digitalem Zugriff auf Arztdokumentation

Laut Ankündigung von **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** soll jeder GKV-Versicherte bis zum Jahr 2021 über eine elektronische Patientenakte verfügen. Ein entsprechender Gesetzentwurf sei schon in Vorbereitung. In einem gemeinsamen Brief an den Minister machten die Vorstände der **Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)** und der **17 Kassenärztlichen Vereinigungen** aber vergangene Woche deutlich, dass sie keinen Zugriff auf die Praxissoftware von außen und kein Auslesen von Patientendaten tolerieren werden. Entsprechenden Plänen zur technischen Umsetzung der elektronischen Patientenakte erteilten sie eine klare Absage. Ein strukturierter und sicherer Austausch von Behandlungsdaten unter den Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten und deren Weitergabe an die Patienten sei zwar ein elementares Ziel im digitalen Zeitalter, heißt es in der Erklärung. Man werde jedoch keine Systeme akzeptieren, „die in die Praxissysteme eingreifen, wie sie von einer Kassenart (gemeint sind die AOKen) – derzeit propagiert werden“. Hier ist die gemeinsame Erklärung – unterzeichnet von **KBV-Chef Dr. Andreas Gassen** – im Volltext:

„Der strukturierte und sichere Austausch von medizinischen Behandlungsdaten unter uns Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten und deren Weitergabe an unsere Patienten ist ein elementares Ziel im digitalen Zeitalter, das wir alle gemeinsam verfolgen.

Einem direkten Zugriff in die Praxisverwaltungssysteme von uns Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten von außen und dem Auslesen von Behandlungsdaten erteilen wir jedoch eine klare Absage. Wir werden keine Systeme akzeptieren, die in unsere Praxissysteme eingreifen, wie sie von einer Kassenart derzeit propagiert werden. Auch der Zugriff von einem beauftragten Dritten ist für uns nicht hinnehmbar.

Wir bekennen uns gleichzeitig zu einer Übermittlung von standardisierten Behandlungsdaten an eine lebenslange und kontinuierlich verfügbare elektronische Akte je Patient. Hierbei muss die Datenhoheit für die elektronische Patientenakte bei den Patienten liegen. Die in der elektronischen Arztakte dafür erforderlichen Datenstandards und damit verbundenen Schnittstellen der Praxisverwaltungssysteme müssen für die Ärzte und Psychotherapeuten von der KBV definiert werden.

Die höchst vertrauliche Arzt-Patienten-Kommunikation ist wesentliches Selbstverständnis unseres Berufes und bedarf eines besonderen Vertrauensschutzes. Wir werden im Sinne unserer Mitglieder nicht zulassen, dass diese besondere Beziehung zu unseren Patienten durch technische Lösungen aufgebrochen wird, die einen direkten Zugriff in die vertrauliche Arztdokumentation beinhalten.“ Quellen. KBV-PraxisNachrichten; änd

Studium I

In „Regionen mit drohender Unterversorgung“

Pilotprojekt für Hospitationen in Westfalen-Lippe

Mit einem neuen Hospitationsprogramm für Studierende der Zahnmedizin will die **Privatuniversität Witten/Herdecke (UW/H)** mit der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV WL)** und der **Zahnärztekammer (ZÄK WL) Westfalen-Lippe** die zahnmedizinische Versorgung in ländlichen Gebieten fördern.

Für teilnehmende Zahnarztpraxen fand Mitte Juli auch schon eine Auftaktveranstaltung im Audimax der UW/H statt. **Dr. Holger Seib, Vorstandsvorsitzender der KZV WL** und **Dr. Klaus Bartling, Präsident der ZÄK WL** haben das Projekt, an dem auch die **Universität Münster** teilnimmt, initiiert. Sie sehen es als einen Versuch, den Berufsalltag als Zahnarzt im ländlichen Raum erfahrbar zu machen. Studierende der UW/H können sich für eine ein- bis zweiwöchige Hospitation in einer Praxis in einer Region mit drohender Unterversorgung anmelden und erhalten dafür von der KZV WL eine kleine Aufwandsentschädigung. Die Teilnahme an diesem Projekt wird auf die 160 Stunden Hospitationen, die jeder angehende Zahnmediziner der UW/H bereits seit vielen Jahren im Laufe seines Studiums nachweisen muss, angerechnet. Der **Leiter des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der UW/H, Prof. Dr. Stefan Zimmer**, unterstützt das Projekt aus voller Überzeugung. „Als Universität haben wir neben der Erfüllung unserer Aufgaben in Lehre und Forschung immer auch den Anspruch, einen positiven Beitrag für das Gemeinwesen zu leisten. Mit diesem Programm möchten wir einer zahnmedizinischen Unterversorgung im ländlichen Raum vorbeugen.“ *Quelle: Gemeinsame PM von UW/H, ZÄK WL und KZV WL in der 29. KW 2018*

Studium II

Was kann und darf ein Bachelor oder Master of Medicine?

Erster „Online-Studiengang für Medizin“

Ohne jemals einen Hörsaal besucht zu haben, sollen ab dem Wintersemester 2018/19 langfristig bis zu 3.000 Studenten den Studiengang Medizin absolvieren können. Dies kündigte die **private Hochschule EDU** mit Sitz in **Malta** in der vergangenen Woche anlässlich der Akkreditierung eines Online-Studienganges für einen dreijährigen Bachelor- und einen konsekutiven, zweijährigen Master-Studiengang in Humanmedizin an. Das seit Ende Juni 2018 geöffnete Zulassungsverfahren erfolge über Einstiegstests und persönliche Auswahlgespräche. Der theoretische Unterricht werde online in englischer Sprache erteilt und die praktische Ausbildung am Patienten sei von den Studenten in Deutschland zunächst an den **Helios Kliniken** Berlin-Buch, Erfurt, Krefeld, Wiesbaden, Oberhausen, Hildesheim und Bad Saarow zu absolvieren.

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

Die Studienkosten belaufen sich laut Informationen des „**ärztenachrichtendienstes**“ auf etwa 100.000 Euro (60.000 für den Bachelor und zusätzlich 40.000 Euro für den Master mit insgesamt 5.500 Stunden für das gesamte Curriculum). Ziel der EDU sei es, künftig weitere Lehrkrankenhäuser in anderen EU-Mitgliedsstaaten und in Afrika anzubieten. *Quellen: änd und EDU-Homepage*

Patienteninformation

Weitere aktuelle Beiträge bei www.adp-medien.de:

21.07.2018:
Kliniken lehnen
Notfallgebühr ab

20.07.2018:
Beitragsatzsenkung
in der GKV

17.07.2018:
Unfallversicherungsschutz
bei „Abwegen“

16.07.2018:
Aufklärung über Behand-
lungsalternativen

15.07.2018:
Kündigung wegen „Spon-
tanurlaubs“

14.07.2018:
Verbesserte Leistungen für
Pflegebedürftige

Wissenschaftlich und rechtssicher, aber verständlich

Das **Zentrum Zahnärztliche Qualität (ZZQ)** – eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft von **Bundeszahnärztekammer** und **Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung** – hat ein interessantes Methodenpapier über „Anforderungen an evidenzbasierte, patientenorientierte Gesundheitsinformationen“ entwickelt. Dieses ist im Netz unter www.zzq-berlin.de öffentlich zugänglich und soll zielgruppenorientierte Kriterien für zahnmedizinische Gesundheitsinformationen im Hinblick auf Verständlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Rechtssicherheit definieren.

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass medizinischen Laien insbesondere das richtige Verstehen, Einschätzen und Bewerten von Daten schwer fällt. Gerade bei den Informations- und Aufklärungsangeboten, die die Kommunikation von Patienten mit ihren Zahnärztinnen und Zahnärzten im Sinne eines „**shared decision-makings**“ verbessern sollen, ist aber das Verstehen und korrekte Einordnen die Grundvoraussetzung, um anschließend angemessene Präventionsempfehlungen und Therapieentscheidungen treffen zu können. In diesem Prozess können leitliniengestützte Gesundheitsinformationen und Patientenleitlinien – siehe Website der **Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde (DGZMK)** – mit Darstellung der „bestmöglichen“ oder „bestverfügbaren“ Evidenz zur jeweiligen Fragestellung eine wertvolle Hilfestellung bieten. Denkbar seien aber hilfsweise auch andere Evidenzquellen wie beispielsweise Expertenmeinungen oder Fallbeschreibungen. Die jeweilige Grundlage der gewonnenen Informationen müsse allerdings regelmäßig transparent dargestellt werden, so die Autoren des Methodenpapiers.

Als Orientierung beim Erstellen „evidenzbasierter, patientenorientierter Gesundheitsinformationen“ schlägt das ZZQ einen Anforderungskatalog in Form einer Checkliste vor, wobei die Priorisierung der einzelnen Punkte themenabhängig und nach eigenem Ermessen erfolgen könne. Nicht in jedem Fall seien dabei alle Anforderungen gleichzeitig umzusetzen, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass die Gesundheitsinformation überfrachtet werde und zu lang oder zu komplex ausfalle. Grundsätzlich gelte: Die Inhalte müssen für Menschen ohne zahnmedizinische Vorbildung verständlich und relevant sein.

Folgende Kriterien mit entsprechenden Erläuterungen werden in dem vorgelegten Methodenpapier empfohlen:

- | | | |
|---|---|---------------------|
| > Zielgruppenspezifische Merkmale | > | Verständlichkeit |
| > Sachlich angemessene Darstellung | > | Struktur und Inhalt |
| > Angaben zur Recherche | > | Auswahl der Evidenz |
| > Patientenorientierung verbessern | > | Qualitätszyklus |
| > Transparenz über Verfasser und Herausgeber sowie Aktualität | | |
| > Ableitung der Empfehlungen und Bewertungen | | |
| > Darlegung von Informationen zu Nutzen und Schaden, Risikoangaben und Wahrscheinlichkeiten | | |

Quelle: ZZQ-Homepage

Finanzen und Steuern

Auflage Juli 2018
verfügbar

Steuertipps für Schüler und Studenten bei Ferienjobs

Das **nordrhein-westfälische Finanzministerium** hat seine Broschüre „Steuertipps für Schülerinnen, Schüler und Studierende“ überarbeitet und neu aufgelegt. Der Flyer informiert kurz und übersichtlich darüber, was bei Ferien- oder Semesterjobs aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu beachten ist und dass die Einnahmen aus Ferien- oder Semesterjobs auch Auswirkungen auf andere Leistungen, wie z. B. BAföG, haben können. U.a. werden folgende Themen erörtert:

- Selbstständig oder nicht selbstständig tätig? Minijobs, Übungsleiterpauschalen etc.
- Durchführung des Lohnsteuerabzugs / Erstattungen durch das Finanzamt
- Wann besteht Sozialversicherungspflicht?
- Auswirkungen auf die Gewährung von Kindergeld bzw. des Kinderfreibetrags
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Unfallversicherung

Die Broschüre findet man auf der Homepage des Finanzministeriums. *Quelle: FinMin NRW*

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer muss private Mobilfunknummer nicht weitergeben

Arbeitnehmer können die Weitergabe ihrer privaten Mobilfunknummer an den Arbeitgeber verweigern. Dies entschied das **Landesarbeitsgericht Thüringen** (Az. 6 Sa 442/17, 6 Sa 444/17). Im vorliegenden Fall hatte ein kommunaler Arbeitgeber das System seiner Rufbereitschaft zur Einrichtung eines Notdienstes geändert. In diesem Zusammenhang hatte er von seinen Angestellten neben der privaten Festnetznummer auch die Bekanntgabe ihrer privaten Mobilfunknummer verlangt, um diese außerhalb des Bereitschaftsdienstes im Notfall mobil erreichen zu können. Die Angestellten sollten an Werktagen von den Rettungskräften per Zufallsprinzip angerufen werden können. Das LAG Thüringen gab den klagenden Angestellten in zweiter Instanz Recht und wies die Berufung des Arbeitgebers zurück. Laut Gericht sind Arbeitnehmer nicht verpflichtet, zur Absicherung eines Notfalldienstes außerhalb einer Rufbereitschaft ihre private Mobilfunknummer herauszugeben, da dies einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle, der im konkreten Fall nicht durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt sei. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG in der 28. KW 2018*

„Erheblicher Eingriff in das
Recht auf informationelle
Selbstbestimmung“

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de